

G e m e i n d e M ü h l h a u s e n

Rhein-Neckar-Kreis

Satzung über die

Gebührenerhebung für die künstliche Rinderbesamung  
- Besamungsgebührenordnung -  
vom 7. Mai 1981

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 ( GesBl. S. 129 ) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Februar 1964 ( Ges.Bl. 71 ) hat der Gemeinderat am 7.5.1981 folgende Gebührenordnung für die künstliche Rinderbesamung als Satzung beschlossen :

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Durchführung der künstlichen Rinderbesamung mit dem durch die Gemeinde beschafften Samen werden Benutzungsgebühren ( Besamungsgebühren ) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr ist der Tierhalter verpflichtet, der ein Tier mit dem von der Gemeinde beschafften Samen besamen läßt.

§ 3

Gebührensatz

Für jede Erstbesamung eines Tieres beträgt die Gebühr DM 15,--. Werden Nachbesamungen erforderlich, so sind bis zu zwei Nachbesamungen gebührenfrei.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Durchführung der künstlichen Besamung durch den Tierarzt und wird mit der Bekanntgabe fällig.

§ 5  
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1.5.1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 13.12.1973 außer Kraft

Mühlhausen, den 7.5.1981

Der Bürgermeister :

